

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. April 1982	Nummer 30
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2160	18. 3. 1982	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Paritätisches Familienbildungswerk	714
2160	19. 3. 1982	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Arbeitsgemeinschaft Spina bifida und Hydrocephalus e. V.	714
6410	23. 3. 1982	RdErl. d. Finanzministers Vermögensverwaltung des Landes; Ergänzende Anordnungen über den Grundstücksverkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Grundstücksverkehrsanordnungen = GVKA)	714
7831	8. 3. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausmerzungsbeihilfen für Rinder, die in wegen Leukose gesperrte Rinderbestände eingestellt wurden	720

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
22. 3. 1982	RdErl. – Unterhalts- und Forderungsangelegenheiten gegen Angehörige der US-Army	720
	Finanzminister	
9. 3. 1982	RdErl. – Besoldungsrechtliche Vorschriften des 2. Haushaltsstrukturgesetzes, Abschlagsauszahlung auf die Besoldungs- und Versorgungsanpassung 1982	720
	Minister für Wissenschaft und Forschung	
19. 3. 1982	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	723
	Justizminister	
22. 3. 1982	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Landgerichts Düsseldorf	723
	Personalveränderungen	
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	723
	Minister für Landes- und Stadtentwicklung	723
	Landesrechnungshof	723
	Hinweis für die Bezieher	723

I.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
– Paritätisches Familienbildungswerk –**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 18. 3. 1982 – IV B 2 – 6113/W

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1460) i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1985 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176) – SGV. NW. 216 –, öffentlich anerkannt:

Paritätisches Familienbildungswerk
– Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. –,
Sitz Wuppertal
(am 18. 3. 1982)

– MBl. NW. 1982 S. 714.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
– Arbeitsgemeinschaft Spina bifida
und Hydrocephalus e. V. –**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 19. 3. 1982 – IV B 2 – 6113/B

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1460) i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1985 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176) – SGV. NW. 216 –, öffentlich anerkannt:

Arbeitsgemeinschaft Spina bifida
und Hydrocephalus e. V.,
Sitz Bonn
(am 19. 3. 1982)

– MBl. NW. 1982 S. 714.

6410

**Vermögensverwaltung des Landes
Ergänzende Anordnungen über den Grundstücksverkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Grundstücksverkehrsanordnungen – GVKA)**

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 3. 1982 –
VV 2900 – 1 – III B 3

Der RdErl. v. 23. 10. 1975 (SMBl. NW. 6410) wird wie folgt ergänzt oder geändert:

Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:

Die Veräußerung von Grundstücken für den Studentenwohnungsbaubau sowie die Bestellung von Erbbaurechten und Nutzungsrechten behalte ich mir vor.

Nr. 3. – Veräußerung – wird nach 3.10.2 wie folgt ergänzt:

- 3.11 Baulandflächen können nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 Satz 1 des Haushaltsgesetzes verbilligt veräußert werden.
- 3.11.1 Bauland im Sinne dieser Anordnungen sind die Grundstücke, die in einem Bebauungsplan als Wohngebiet ausgewiesen sind. Hat die Gemeinde beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen, der eine derartige Ausweisung enthält, stehen diese Grundstücke denen gem. Satz 1 gleich, wenn nach dem Stand der Planung die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans in absehbarer Zeit zu erwarten ist.
- 3.11.2 Vor einem Verkaufsangebot ist durch Erklärung der Gemeinde festzustellen, ob Bauvorhaben nach

der Struktur im ausgewiesenen Wohngebiet als förderungswürdig im Sinne von § 41 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes – II. WoBauG – gelten.

- 3.11.3 Soweit eine zustimmende Erklärung gem. 2. vorliegt, ist in dem Ausgebot (vgl. Nr. 3. 3) darauf hinzuweisen, daß Erwerber, die beabsichtigen, Wohngebäude im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus zu errichten, mit Preisnachlässen in Höhe eines bezifferten Prozentbetrages rechnen können. Zur Vorbereitung des Ausgebots ist der Grundstückswert überschlägig zu ermitteln und danach in Verbindung mit Nr. 3.11.7 der voraussichtliche Nachlaß zu berechnen. Ein Exemplar des Ausgebotstextes ist der zuständigen Gemeindeverwaltung zuzuleiten mit dem Hinweis, von sich aus Bauwillige zu informieren.

- 3.11.4 Grundstücke, die baurechtlich für den Ein- oder Zweifamilienhausbau – § 9 II. WoBauG – ausgewiesen sind, sollen vorzugsweise an Einzelbauherren veräußert werden; das gleiche gilt auch bei Bauland für Wohnungseigentumsprojekte, sofern ein gleichzeitiger Verkauf an alle beteiligten Bauherren nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen möglich ist. Soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, kommen als Erwerber Bauträger-Unternehmen in Betracht.

- 3.11.5 Vor Abschluß eines Vertrages hat der Erwerber nachzuweisen, daß

- 5.1 er die Voraussetzungen für die Bauherrenschaft gem. §§ 33 ff – II. WoBauG – erfüllt,
5.2 die Finanzierung des Kaufpreises gesichert ist,
5.3 der Beginn des Bauvorhabens innerhalb von 3 Jahren seit Vertragsschluß gewährleistet erscheint.

- 3.11.6 Im Falle eines verbilligten Verkaufs ist der Wert des Grundstücks durch ein Gutachten des zuständigen Gutachterausschusses zu ermitteln. Die Kosten des Gutachtens trägt das Land.

- 3.11.7 Der nach 3.11.6 ermittelte Grundstückswert ist soweit zu verbilligen, daß die Belastung durch unterschiedlich hohe Grundstückskosten bei den Gesamtkosten von förderungswürdigen Bauvorhaben auf ein in etwa vergleichbares Maß reduziert wird. Anhaltspunkt für das Ausmaß der Verbilligung sind folgende Rahmenwerte:

Wert nach Gutachten DM/qm	Verbilligung um
300	30%
200	25%
125	10%
75	0%

Zwischenwerte sind durch prozentuale Berechnungen zu ermitteln.

Auch soweit demnach eine Minderung des vollen Wertes nicht in Betracht kommt, ist einem Kaufbewerber, der die Voraussetzungen nach 3.11.4 erfüllt, der Vorzug vor anderen Interessenten zu geben.

- 3.11.8 Erfüllen mehrere Interessenten die Voraussetzungen nach 3.11.4, so haben Bauvorhaben, die auf die Bildung von Einzeleigentum gerichtet sind, den Vorzug. Bei mehreren Interessenten mit gleichen Voraussetzungen entscheidet der FM abschließend.

- 3.11.9 Erwerber im Sinne von Nr. 3.11.4 Satz 1 dürfen das bebaute Grundstück nur mit Zustimmung des Landes NW veräußern. Die Zustimmungsbefugnis ist durch die Vereinbarung eines dinglich gesicherten Wiederkaufsrechts nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen gem. Anlagen 1 und 2 zu sichern.

- 3.11.10 Mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnbauten unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz – WoBindG). Soweit die Eigentümer sie nicht selbst nach Maß-

Anlagen
1 und 2

gabe des § 6 WoBindG nutzen, sind sie verpflichtet, in die Kostenmiete den geminderten Grunderwerbspreis mit einzubringen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Zweite BerechnungsVO (II. BV)/§ 3 NeubaumietenVO (NMV)/§ 8 a WoBindG).

Dem Land ist im Kaufvertrag das Recht einzuräumen, das Einhalten dieser Bestimmungen zu überprüfen.

- 3.11.11 Erwerben Bauträger Grundstücke für den Bau von Kaufeigentum oder Eigentumswohnungen, so sind sie verpflichtet, die Bauwerke bzw. die Bauwerksteile alsbald an Berechtigte nach Maßgabe der §§ 54 ff II. WoBauG zu veräußern. Diese Verpflichtung ist durch ein dinglich gesichertes Wiederkaufsrecht nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen gem. Anlage 3 zu sichern.

Anlage 3

- 3.11.12 Erwirbt ein Bauträger ein verbilligtes Grundstück für den Mietwohnungsbau, so hat er sich zu verpflichten, das Objekt 20 Jahre nicht zu veräußern. Diese Verpflichtung ist durch ein dinglich gesichertes Wiederkaufsrecht nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen gemäß Anlage 4 zu sichern.

Anlage 4

- 3.11.13 Erfüllt der Käufer seine Bauverpflichtung innerhalb des § 6 HaushaltsG genannten Zeitraumes nicht, so kann das Land den Wiederkauf des Grundstücks zum Einstandspreis begehren. Das Wiederkaufsrecht ist durch eine Vormerkung dinglich zu sichern.

- 3.11.14 Wird anstelle eines Verkaufs ein Grundstück im Wege des Erbbaurechtes abgegeben, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§

1. Der Käufer bestellt für den Verkäufer für die Dauer von zwanzig Jahren, gerechnet vom Tage der Eintragung als Eigentümer im Grundbuch an, ein Wiederkaufsrecht nach den Bestimmungen der §§ 497 bis 503 BGB. Der Verkäufer kann das Wiederkaufsrecht nur ausüben, wenn
 - a) der Käufer entgegen einer hiermit übernommenen Verpflichtung das Kaufgrundstück nicht mit einem Eigenheim (§ 9 des II. Wohnungsbaugesetzes) dergestalt bebaut, daß mit den Rohbauarbeiten spätestens innerhalb von 3 Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, begonnen wird,
 - b) der Käufer das Kaufgrundstück oder einen Teil davon innerhalb eines Zeitraumes von zwanzig Jahren, gerechnet vom Tage der Eintragung des Käufers als Eigentümer im Grundbuch an, ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers weiterveräußert oder Dritten zu eigentumsähnlicher Verfügung überläßt.
2. a) Bei einer Verletzung der vorstehend unter Ziffer 1.a) vereinbarten Bebauungsverpflichtung besteht der Wiederkaufspreis aus dem vorstehend mit dem Käufer vereinbarten Kaufpreis für den Grund und Boden ohne Nebenerwerbskosten zuzüglich des Wertes der auf das Grundstück im Zeitpunkt des Wiederkaufs gemachten Verwendungen im Sinne des § 500 BGB. Über den Wert dieser Verwendungen entscheidet im Streitfall der örtlich zuständige Gutachterausschuß. Die Parteien sind sich darüber einig, daß der Ersatz von Verwendungen für Maßnahmen, die mit dem Erwerbszweck nicht vereinbar waren oder ihm entgegenstanden, ausgeschlossen ist.
Anstelle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes kann der Verkäufer wahlweise von dem Käufer eine Vertragsstrafe in doppelter Höhe des vorstehend mit dem Käufer vereinbarten Kaufpreises für den Grund und Boden verlangen; diese Vertragsstrafe ist unverzüglich zur Zahlung fällig, wenn der Käufer mit mehr als zwei Monaten mit dem vorvereinbarten Beginn der Rohbauarbeiten in Verzug gerät.
- b) Bei einer Verletzung der vorstehend unter Ziffer 1. b) vereinbarten Weiterveräußerungsverbote ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers besteht der Wiederkaufspreis aus dem vorstehend mit dem Käufer vereinbarten Kaufpreis für den Grund und Boden ohne Nebenerwerbskosten. Bei Ausübung eines Wiederkaufsrechtes ist der Wiederkäufer jedoch verpflichtet, die auf das Kaufgrundstück nach Kauf gemachten Verwendungen im Sinne des § 500 BGB zu ersetzen, soweit sich der Wert des Grundstücks zum Zeitpunkt der Rückübertragung durch diese Verwendungen erhöht hat. Über den Wert dieser Verwendungen entscheidet im Streitfall der örtlich zuständige Gutachterausschuß.
Übt der Verkäufer das ihm gemäß vorstehender Ziffer 1.b) zustehende Wiederkaufsrecht nicht aus, so hat der Käufer 3/5 des Mehrerlöses aus der Weiterveräußerung innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Tage der Beurkundung des Weiterveräußerungsvertrages an, zinslos an den Verkäufer abzuführen. Der Mehrerlös ist die Differenz zwischen dem Erlösanteil für das Baugrundstück nebst aufstehenden Gebäulichkeiten und dem Kaufpreis für den Grund und Boden, den der Käufer gemäß vorstehenden Vereinbarungen an den Verkäufer gezahlt hat; Nebenerwerbskosten bleiben außer Betracht. Der Differenzbetrag ist um die nachweislich gezahlten Erschließungsbeiträge gemäß den §§ 123 ff BBauG zu mindern. Zur Ermittlung des Differenzbetrages wird der Käufer den Wert des Baugrundstücks samt aufstehenden Gebäulichkeiten im Zeitpunkt der Weiterveräußerung auf seine Kosten durch ein Gutachten des zuständigen Gutachterausschusses feststellen lassen. Der vom Gutachterausschuß festgestellte Verkehrswert gilt als der Weiterveräußerungspreis im Sinne dieses Vertrages. Ist der tatsächlich vereinbarte Weiterverkaufspreis höher als der vom Gutachterausschuß festgestellte Verkehrswert, so tritt er für die Differenzberechnung an dessen Stelle; in diesem Fall gilt als Erlös für das Baugrundstück der Teilbetrag des Verkaufspreises, der prozentual dem Bodenwertanteil des vom Gutachterausschuß ermittelten Gesamtwertes entspricht.
Statt des Anspruches auf Zahlung des vorstehend näher bezeichneten Mehrerlöses kann der Verkäufer wahlweise von dem Käufer die Zahlung einer Vertragsstrafe in doppelter Höhe des vorstehend vereinbarten Kaufpreises für den Grund und Boden verlangen, die innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Tage der Beurkundung des Weiterveräußerungsvertrages an, zinslos an den Verkäufer zur Zahlung fällig ist.
3. Die Erklärung über die Ausübung des Wiederkaufsrechtes hat per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen. Macht der Verkäufer von dem ihm zustehenden Wiederkaufsrecht Gebrauch, so gehen alle hiermit verbundenen Kosten, insbesondere alle Notar- und Gerichtsgebühren, sowie eine eventuelle Grunderwerbsteuer nebst Zuschlägen zu Lasten des Käufers.
4. Zur Sicherung des vorstehend vereinbarten Wiederkaufsrechtes ist gleichzeitig mit der Auflassung zugunsten des Verkäufers im Grundbuch eine Vormerkung zur Erhaltung des Anspruchs auf Auflassung an das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Bestimmungen über das Wiederkaufsrecht einzutragen. Die Vertragsbeteiligten bewilligen und beantragen demgemäß bezüglich des verkauften Grundbesitzes zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs aus dem vorstehend vereinbarten Wiederkaufsrecht in das Grundbuch einzutragen.
Der Verkäufer ist bereit, Grundpfandrechten, die der Finanzierung von Bau- oder Umbaukosten auf dem veräußerten Grundbesitz dienen, den Vorrang vor seiner Auflassungsvormerkung einzuräumen, und zwar bis zu einer Höhe von 80 vom Hundert der Gesamtbaukosten, das heißt einschließlich der Kosten für den Grund und Boden.

§

1. Die Käufer bestellen für den Verkäufer für die Dauer von zwanzig Jahren, gerechnet vom Tage der Eintragung als Eigentümer im Grundbuch an, ein Wiederkaufsrecht nach den Bestimmungen der §§ 497 bis 503 BGB. Der Verkäufer kann das Wiederkaufsrecht nur ausüben, wenn

- a) die Käufer entgegen einer hiermit übernommenen Verpflichtung das Kaufgrundstück nicht mit Eigentumswohnungen (§ 12 des II. Wohnungsbaugesetzes) dergestalt bebauen, daß mit den Rohbauarbeiten spätestens innerhalb von 3 Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, begonnen wird,
- b) ein Käufer seinen Anteil am Kaufgrundstück innerhalb eines Zeitraumes von zwanzig Jahren, gerechnet vom Tage der Eintragung des Käufers als Eigentümer im Grundbuch an, ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers weiterveräußert oder Dritten zu eigentumsähnlicher Verfügung überläßt.

2. a) Bei einer Verletzung der vorstehend unter Ziffer 1.a) vereinbarten Bebauungsverpflichtung besteht der Wiederkaufspreis aus dem vorstehend mit den Käufern vereinbarten Kaufpreis für den Grund und Boden ohne Nebenerwerbskosten zuzüglich des Wertes der auf das Grundstück im Zeitpunkt des Wiederkaufs gemachten Verwendungen im Sinne des § 500 BGB. Über den Wert dieser Verwendungen entscheidet im Streitfall der örtlich zuständige Gutachterausschuß. Die Parteien sind sich darüber einig, daß der Ersatz von Verwendungen für Maßnahmen, die mit dem Erwerbszweck nicht vereinbar waren oder ihm entgegenstanden, ausgeschlossen ist.

Anstelle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes kann der Verkäufer wahlweise von den Käufern eine Vertragsstrafe in doppelter Höhe des vorstehend mit dem Käufer vereinbarten Kaufpreises für den Grund und Boden verlangen; diese Vertragsstrafe ist unverzüglich zur Zahlung fällig, wenn die Käufer mit mehr als zwei Monaten mit dem vorvereinbarten Beginn der Rohbauarbeiten in Verzug geraten.

Will ein Käufer die Bauabsicht vor Vollendung des Bauvorhabens aufgeben und kann er an einen Nachkäufer veräußern, bei dem die Voraussetzungen als Bauherr gem. § 33 II. WoBauG vorliegen, so können die übrigen Käufer vom Land NW verlangen, daß es der Veräußerung des Grundstücksteils oder -anteils an den Nachkäufer zustimmt, sofern sich dieser den Bestimmungen dieses Vertrages im übrigen unterwirft.

- b) Bei einer Verletzung der vorstehend unter Ziffer 1.b) vereinbarten Weiterveräußerungsverbote ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers besteht der Wiederkaufspreis aus dem vorstehend mit dem Käufer vereinbarten Kaufpreis für den Grund und Boden ohne Nebenerwerbskosten. Bei Ausübung eines Wiederkaufsrechtes ist der Verkäufer jedoch verpflichtet, die auf das Kaufgrundstück nach Kauf gemachten Verwendungen im Sinne des § 500 BGB zu ersetzen, soweit sich der Wert des Grundstücks zum Zeitpunkt der Rückübertragung durch diese Verwendungen erhöht hat. Über den Wert dieser Verwendungen entscheidet im Streitfall der örtlich zuständige Gutachterausschuß.

Übt der Verkäufer das ihm gemäß vorstehender Ziffer 1.b) zustehende Wiederkaufsrecht nicht aus, so hat der Käufer 3/5 des Mehrerlöses aus der Weiterveräußerung innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Tage der Beurkundung des Weiterveräußerungsvertrages an, zinslos an den Verkäufer abzuführen. Der Mehrerlös ist die Differenz zwischen dem Erlösanteil für das Baugrundstück nebst aufstehenden Gebäulichkeiten und dem Kaufpreis für den Grund und Boden, den der Käufer gemäß vorstehenden Vereinbarungen an den Verkäufer gezahlt hat; Nebenerwerbskosten bleiben außer Betracht. Der Differenzbetrag ist um die nachweislich gezahlten Erschließungsbeiträge gemäß den §§ 123 ff BBauG zu mindern. Zur Ermittlung des Differenzbetrages wird der Käufer den Wert des Baugrundstücks samt aufstehenden Gebäulichkeiten im Zeitpunkt der Weiterveräußerung auf seine Kosten durch ein Gutachten des zuständigen Gutachterausschusses feststellen lassen. Der vom Gutachterausschuß festgestellte Verkehrswert gilt als der Weiterveräußerungspreis im Sinne dieses Vertrages. Ist der tatsächlich vereinbarte Weiterverkaufspreis höher als der vom Gutachterausschuß festgestellte Verkehrswert, so tritt er für die Differenzberechnung an dessen Stelle; in diesem Fall gilt als Erlös für das Baugrundstück der Teilbetrag des Verkaufspreises, der prozentual dem Bodenwertanteil des vom Gutachterausschuß ermittelten Gesamtwertes entspricht.

Statt des Anspruches auf Zahlung des vorstehend näher bezeichneten Mehrerlöses kann der Verkäufer wahlweise von dem Käufer die Zahlung einer Vertragsstrafe in doppelter Höhe des vorstehend vereinbarten Kaufpreises für den Grund und Boden verlangen, die innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Tage der Beurkundung des Weiterveräußerungsvertrages an, zinslos an den Verkäufer zur Zahlung fällig ist.

3. Die Erklärung über die Ausübung des Wiederkaufsrechtes hat per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen. Macht der Verkäufer von dem ihm zustehenden Wiederkaufsrecht Gebrauch, so gehen alle hiermit verbundenen Kosten, insbesondere alle Notar- und Gerichtsgebühren, sowie eine eventuelle Grunderwerbsteuer nebst Zuschlägen zu Lasten des Käufers.
4. Zur Sicherung des vorstehend vereinbarten Wiederkaufsrechtes ist gleichzeitig mit der Auflassung zugunsten des Verkäufers im Grundbuch eine Vormerkung zur Erhaltung des Anspruchs auf Auflassung an das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Bestimmungen über das Wiederkaufsrecht einzutragen. Die Vertragsbeteiligten bewilligen und beantragen demgemäß bezüglich des verkauften Grundbesitzes zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs aus dem vorstehend vereinbarten Wiederkaufsrecht in das Grundbuch einzutragen.

Der Verkäufer ist bereit, Grundpfandrechten, die der Finanzierung von Bau- oder Umbaukosten auf dem veräußerten Grundbesitz dienen, den Vorrang vor seiner Auflassungsvormerkung einzuräumen, und zwar bis zu einer Höhe von 80 vom Hundert der Gesamtbaukosten, das heißt einschließlich der Kosten für den Grund und Boden.

§

1. Der Käufer bestellt für den Verkäufer für die Dauer von zwanzig Jahren, gerechnet vom Tage der Eintragung als Eigentümer im Grundbuch an, ein Wiederkaufsrecht nach den Bestimmungen der §§ 497 bis 503 BGB. Der Verkäufer kann das Wiederkaufsrecht nur ausüben, wenn

der Käufer entgegen einer hiermit übernommenen Verpflichtung das Kaufgrundstück nicht mit Gebäuden des sozialen Wohnungsbaues (§ 5 II. WoBauG) dergestalt bebaut, daß mit den Rohbauarbeiten spätestens innerhalb von 3 Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, begonnen wird, oder er die errichteten Eigenheime oder Eigentumswohnungen nicht alsbald, spätestens aber 1 Jahr nach Fertigstellung, nach Maßgabe der §§ 54 ff II. WoBauG veräußert.

2. Bei einer Verletzung der vorstehend unter Ziffer 1. vereinbarten Bebauungs- oder Veräußerungsverpflichtung besteht der Wiederkaufspreis aus dem vorstehend mit dem Käufer vereinbarten Kaufpreis für den Grund und Boden ohne Nebenerwerbskosten zuzüglich des Wertes der auf das Grundstück im Zeitpunkt des Wiederkaufs gemachten Verwendungen im Sinne des § 500 BGB. Über den Wert dieser Verwendungen entscheidet im Streitfall der örtlich zuständige Gutachterausschuß. Die Parteien sind sich darüber einig, daß der Ersatz von Verwendungen für Maßnahmen, die mit dem Erwerbszweck nicht vereinbar waren oder ihm entgegenstanden, ausgeschlossen ist.

Anstelle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes kann der Verkäufer wahlweise von dem Käufer eine Vertragsstrafe in doppelter Höhe des vorstehend mit dem Käufer vereinbarten Kaufpreises für den Grund und Boden verlangen; diese Vertragsstrafe ist unverzüglich zur Zahlung fällig, wenn der Käufer mit mehr als zwei Monaten mit dem vorvereinbarten Beginn der Rohbauarbeiten oder mit der Veräußerung in Verzug gerät.

3. Die Erklärung über die Ausübung des Wiederkaufsrechtes hat per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen. Macht der Verkäufer von dem ihm zustehenden Wiederkaufsrecht Gebrauch, so gehen alle hiermit verbundenen Kosten, insbesondere alle Notar- und Gerichtsgebühren, sowie eine eventuelle Grunderwerbsteuer nebst Zuschlägen zu Lasten des Käufers.
4. Zur Sicherung des vorstehend vereinbarten Wiederkaufsrechtes ist gleichzeitig mit der Auflassung zugunsten des Verkäufers im Grundbuch eine Vormerkung zur Erhaltung des Anspruchs auf Auflassung an das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Bestimmungen über das Wiederkaufsrecht einzutragen. Die Vertragsbeteiligten bewilligen und beantragen demgemäß bezüglich des verkauften Grundbesitzes zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs aus dem vorstehend vereinbarten Wiederkaufsrecht in das Grundbuch einzutragen.

Der Verkäufer ist bereit, Grundpfandrechten, die der Finanzierung von Bau- oder Umbaukosten auf dem veräußerten Grundbesitz dienen, den Vorrang vor seiner Auflassungsvormerkung einzuräumen, und zwar bis zu einer Höhe von 80 vom Hundert der Gesamtbaukosten, das heißt einschließlich der Kosten für den Grund und Boden.

Anlage 4

§

1. Der Käufer bestellt für den Verkäufer für die Dauer von zwanzig Jahren, gerechnet vom Tage der Eintragung als Eigentümer im Grundbuch an, ein Wiederkaufsrecht nach den Bestimmungen der §§ 497 bis 503 BGB. Der Verkäufer kann das Wiederkaufsrecht nur ausüben, wenn
 - a) der Käufer entgegen einer hiermit übernommenen Verpflichtung das Kaufgrundstück nicht mit Gebäuden des sozialen Wohnungsbaus (§ 5 des II. Wohnungsbaugesetzes) dergestalt bebaut, daß mit den Rohbauarbeiten spätestens innerhalb von 3 Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, begonnen wird,
 - b) der Käufer das Kaufgrundstück oder einen Teil davon innerhalb eines Zeitraumes von zwanzig Jahren, gerechnet vom Tage der Eintragung des Käufers als Eigentümer im Grundbuch an, ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers weiterveräußert oder Dritten zu eigentumsähnlicher Verfügung überläßt.

2. a) Bei einer Verletzung der vorstehend unter Ziffer 1.a) vereinbarten Bebauungsverpflichtung besteht der Wiederkaufspreis aus dem vorstehend mit dem Käufer vereinbarten Kaufpreis für den Grund und Boden ohne Nebenerwerbskosten zuzüglich des Wertes der auf das Grundstück im Zeitpunkt des Wiederkaufs gemachten Verwendungen im Sinne des § 500 BGB. Über den Wert dieser Verwendungen entscheidet im Streitfall der örtlich zuständige Gutachterausschuß. Die Parteien sind sich darüber einig, daß der Ersatz von Verwendungen für Maßnahmen, die mit dem Erwerbszweck nicht vereinbar waren oder ihm entgegenstanden, ausgeschlossen ist.

Anstelle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes kann der Verkäufer wahlweise von dem Käufer eine Vertragsstrafe in doppelter Höhe des vorstehend mit dem Käufer vereinbarten Kaufpreises für den Grund und Boden verlangen; diese Vertragsstrafe ist unverzüglich zur Zahlung fällig, wenn der Käufer mit mehr als zwei Monaten mit dem vorvereinbarten Beginn der Rohbauarbeiten in Verzug gerät.

- b) Bei einer Verletzung der vorstehend unter Ziffer 1.b) vereinbarten Weiterveräußerungsverbote ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers besteht der Wiederkaufspreis aus dem vorstehend mit dem Käufer vereinbarten Kaufpreis für den Grund und Boden ohne Nebenerwerbskosten. Bei Ausübung eines Wiederkaufsrechtes ist der Verkäufer jedoch verpflichtet, die auf das Kaufgrundstück nach Kauf gemachten Verwendungen im Sinne des § 500 BGB zu ersetzen, soweit sich der Wert des Grundstücks zum Zeitpunkt der Rückübertragung durch diese Verwendungen erhöht hat. Über den Wert dieser Verwendungen entscheidet im Streitfall der örtlich zuständige Gutachterausschuß.

Übt der Verkäufer das ihm gemäß vorstehender Ziffer 1.b) zustehende Wiederkaufsrecht nicht aus, so hat der Käufer 3/5 des Mehrerlöses aus der Weiterveräußerung innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Tage der Beurkundung des Weiterveräußerungsvertrages an, zinslos an den Verkäufer abzuführen. Der Mehrerlös ist die Differenz zwischen dem Erlösanteil für das Baugrundstück nebst aufstehenden Gebäulichkeiten und dem Kaufpreis für den Grund und Boden, den der Käufer gemäß vorstehenden Vereinbarungen an den Verkäufer gezahlt hat; Nebenerwerbskosten bleiben außer Betracht. Der Differenzbetrag ist um die nachweislich gezahlten Erschließungsbeiträge gemäß den §§ 123 ff BBauG zu mindern. Zur Ermittlung des Differenzbetrages wird der Käufer den Wert des Baugrundstücks samt aufstehenden Gebäulichkeiten im Zeitpunkt der Weiterveräußerung auf seine Kosten durch ein Gutachten des zuständigen Gutachterausschusses feststellen lassen. Der vom Gutachterausschuß festgestellte Verkehrswert gilt als der Weiterveräußerungspreis im Sinne dieses Vertrages. Ist der tatsächlich vereinbarte Weiterverkaufspreis höher als der vom Gutachterausschuß festgestellte Verkehrswert, so tritt er für die Differenzberechnung an dessen Stelle; in diesem Fall gilt als Erlös für das Baugrundstück der Teilbetrag des Verkaufspreises, der prozentual dem Bodenwertanteil des vom Gutachterausschuß ermittelten Gesamtwertes entspricht.

Statt des Anspruches auf Zahlung des vorstehend näher bezeichneten Mehrerlöses kann der Verkäufer wahlweise von dem Käufer die Zahlung einer Vertragsstrafe in doppelter Höhe des vorstehend vereinbarten Kaufpreises für den Grund und Boden verlangen, die innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Tage der Beurkundung des Weiterveräußerungsvertrages an, zinslos an den Verkäufer zur Zahlung fällig ist.

3. Die Erklärung über die Ausübung des Wiederkaufsrechtes hat per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen. Macht der Verkäufer von dem ihm zustehenden Wiederkaufsrecht Gebrauch, so gehen alle hiermit verbundenen Kosten, insbesondere alle Notar- und Gerichtsgebühren, sowie eine eventuelle Grunderwerbsteuer nebst Zuschlägen zu Lasten des Käufers.
4. Zur Sicherung des vorstehend vereinbarten Wiederkaufsrechtes ist gleichzeitig mit der Auflassung zugunsten des Verkäufers im Grundbuch eine Vormerkung zur Erhaltung des Anspruchs auf Auflassung an das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe der Bestimmungen über das Wiederkaufsrecht einzutragen. Die Vertragsbeteiligten bewilligen und beantragen demgemäß bezüglich des verkauften Grundbesitzes zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs aus dem vorstehend vereinbarten Wiederkaufsrecht in das Grundbuch einzutragen.

Der Verkäufer ist bereit, Grundpfandrechten, die der Finanzierung von Bau- oder Umbaukosten auf dem veräußerten Grundbesitz dienen, den Vorrang vor seiner Auflassungsvormerkung einzuräumen, und zwar bis zur einer Höhe von 80 vom Hundert der Gesamtbaukosten, das heißt einschließlich der Kosten für den Grund und Boden.

7831

Ausmerzungsbeihilfen für Rinder, die in wegen Leukose gesperrte Rinderbestände eingestellt wurden

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 8. 3. 1982 - I C 2 - 2011 - 376

In Rinderbestände, die wegen Leukose gesperrt sind, dürfen Rinder nur mit Genehmigung der Kreisordnungsbehörde (Veterinäramt) eingestellt werden (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 der Leukose-Verordnung - Rinder in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1980 - BGBl. I S. 417 -; § 1 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes - AGVG-NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 - GV. NW. S. 392 -, geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 - GV. NW. S. 290 -, - SGV. NW. 7831 -). Für diese Tiere entfällt der Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie während der Bestandssperre wegen Leukose auf Anordnung getötet werden (§ 69 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 - BGBl. I S. 386 -). Bei einer gegebenenfalls notwendig werdenden Totalausmerzung würde bei Tötungsanordnung der Entschädigungsanspruch auch für die serologisch negativ reagierenden, in den gesperrten Bestand eingestellten Tiere entfallen. Bei einer Totalausmerzung ist es u. U. jedoch angebracht, auch diese serologisch negativ reagierenden eingestellten Tiere zu entfernen. Bis auf weiteres bin ich bereit, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Beihilfen für diese Tiere zu gewähren, wenn sie auf freiwilliger Basis aus dem Bestand entfernt werden.

Voraussetzungen für die Beihilfegewährung sind:

1. Das Einstellen der Rinder in den wegen Leukose gesperrten Bestand muß mit Genehmigung des Veterinäramtes erfolgt sein.
2. Die in den gesperrten Bestand eingestellten Rinder müssen bei der letzten serologischen Untersuchung vor der Totalausmerzung negativ reagiert haben.
3. Der Tierbesitzer muß sich verpflichten, bei der angeordneten Totalausmerzung des restlichen Altbestandes alle in den gesperrten Bestand eingestellten Rinder freiwillig mit auszumerzen.
4. Der Tierbesitzer muß über das für den Bestand zuständige Veterinäramt und den Regierungspräsidenten einen Beihilfeantrag an die Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes richten. In dem Antrag sind die für die Beihilfemaßnahme vorgesehenen Tiere, getrennt nach Kühen und anderen über ein Jahr alten Rindern, mit Ohrmarken und Geburtsdatum anzugeben. Das Veterinäramt bestätigt auf dem Antrag,
 - daß die Tiere mit Zustimmung der Behörde in den Bestand eingestellt worden sind,
 - daß die Totalausmerzung des Bestandes notwendig ist und
 - daß die Tiere bei der letzten Untersuchung auf Leukose in dem Bestand serologisch negativ reagiert haben; das Datum dieser Untersuchung ist anzugeben.
5. Die Maßnahme darf erst dann durchgeführt werden, wenn die Tierseuchenkasse die beantragte Beihilfe zugesagt hat. Die Beihilfe-Zusage aus Landesmitteln darf von der Tierseuchenkasse nur gegeben werden, wenn die Prüfung des Regierungspräsidenten ergeben hat, daß in Kapitel 10 020, Titel 683 77 noch ausreichend Mittel für die beantragte Beihilfe zur Verfügung stehen.

Die Höhe der Beihilfen beträgt 400,- DM für jede Kuh, 200,- DM für jedes andere über ein Jahr alte Rind. Nach Durchführung der Maßnahme setzt die Tierseuchenkasse die Höhe der Beihilfe fest und zahlt sie aus. Die verausgabten Mittel werden der Tierseuchenkasse vom Regierungspräsidenten erstattet.

Für die Notwendigkeit der Totalausmerzung und das erforderliche Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten hinsichtlich dieser Maßnahme gelten die Hinweise in Nummer 3 zu § 9 der Verwaltungsvorschriften zur Leukose-Verordnung - Rinder, RdErl. v. 29. 5. 1979 (SMBl. NW. 7831).

- MBl. NW. 1982 S. 720.

II.

Innenminister

Unterhalts- und Forderungsangelegenheiten gegen Angehörige der US-Army

RdErl. d. Innenministers v. 22. 3. 1982 -
I C 2 / 17-10.20

Das Auswärtige Amt hat folgende Mitteilung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Washington übermittelt:

In Unterhalts- und Forderungsangelegenheiten wenden sich vorwiegend Jugendämter, Mütter nichtehelicher Kinder und Gläubiger (vor allem Fernmeldeämter, Stadtwerke usw.) laufend an die Botschaft mit der Bitte, die gegenwärtige Anschrift von US-Army-Angehörigen zu ermitteln, die Deutschland verlassen haben, ohne ihre neue Adresse anzugeben.

Die zuständigen amerikanischen Armee-Dienststellen sind in vielen Fällen bereit, Auskünfte über den Aufenthalt des Unterhaltsverpflichteten bzw. Schuldners zu erteilen, wenn

- Vor- und Familienname
- Geburtsdatum und -ort
- Armee-Nummer (Army service number)
- Sozialversicherungsnummer (social security number)
- genaue Bezeichnung der letzten Dienststelle

mitgeteilt werden.

Entsprechende Anfragen von Jugendämtern, Müttern von nichtehelichen Kindern und Gläubigern haben nur Aussicht auf Erfolg, wenn die in Absatz 2 der Mitteilung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Washington genannten Angaben mitgeteilt werden. Bereits bei Beurkundung von Vaterschaftsanerkennnissen, der Anmeldung von Wasser-, Strom- und Telefonanschlüssen usw. sollte vorbeugend darauf geachtet werden, daß die erforderlichen Angaben zur Person des US-Army-Angehörigen festgehalten werden.

Ich bitte, auf Anfrage entsprechende Auskünfte zu erteilen.

- MBl. NW. 1982 S. 720.

Finanzminister

Besoldungsrechtliche Vorschriften des 2. Haushaltsstrukturgesetzes, Abschlagsauszahlung auf die Besoldungs- und Versorgungsanpassung 1982

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 3. 1982 -
B 2100 - 64 - IV A 2

- 1 Nach Art. 1 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) - 2. HStruktG - sind mit Wirkung vom 1. März 1982 zu kürzen
 - a) der Ortszuschlag bzw. die ruhegehaltfähigen Stellenzulagen nach den Nummern 23 bis 30 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B um den Betrag von 1 vom Hundert des Anfangsgrundgehalts (Grundgehalts), der Zuschüsse zum Grundgehalt der Professoren an Hochschulen und des Ortszuschlags der Stufe 1 der jeweiligen Besoldungsgruppe - Artikel 1 Nr. 1, 4 und 5 Abs. 1 -,
 - b) die Anwärterbezüge für Anwärter, die vor dem 1. Januar 1982 eingestellt worden sind, um 1 vom Hundert des vor Vollendung des 26. Lebensjahres zustehenden Grundbetrages
 - Artikel 1 Nr. 3 (Tabelle 1 mit Fußnote 1) -,
 - c) Versorgungsbezüge, denen ein Ortszuschlag oder die vorbezeichneten Stellenzulagen nicht zugrunde liegen, um 0,7 vom Hundert
 - Artikel 1 Nr. 5 Abs. 2 -.

Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1981 eingestellt worden sind bzw. werden, erhalten die Bezüge nach Artikel 1 Nr. 3 Tabelle 2 des 2. HStruktG (vgl. Abschnitt III der Anlage).

- 2 Der Bund bereitet z. Z. ein Vorschaltgesetz zum Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1982 vor. Danach sollen Beamte einschl. Anwärter, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger für die Zeit ab 1. März 1982 auf die Besoldungs- und Versorgungsanpassung 1982 Abschlagsauszahlungen in Höhe der Beträge erhalten, die sich für sie aus den unter Nr. 1 Buchstaben a) bis c) bezeichneten Regelungen als Kürzungsbeträge ergeben.

Die Bundesregierung hat für die Besoldungs- und Versorgungsempfänger des Bundes im Vorgriff auf die gesetzliche Regelung die Durchführung der Abschlagsauszahlungen, erstmals mit den Bezügen für den Monat März 1982, beschlossen.

- 3 Auf Grund der Ermächtigung zu Kap. 14 020 Titel 461 10 des Landeshaushalts 1982 ordne ich hiermit an, daß entsprechend dem Vorgehen des Bundes für die Beamten (einschl. der vor dem 1. Januar 1982 eingestellten Anwärter), Richter und Versorgungsempfänger des Landes in gleicher Weise mit Wirkung für die Zeit ab 1. März 1982 Abschlagsauszahlungen zu leisten sind. Die Anordnung gilt entsprechend für die Unterhaltsbeihilfen der vor dem 1. Januar 1982 eingestellten Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten (vgl. hierzu meinen RdErl. v. 19. 1. 1982 – MBl. NW. S. 266).

- 4 Die Abschlagsauszahlungen stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der späteren gesetzlichen Regelung; sie werden nach dem Inkrafttreten des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1982 mit den sich daraus ergebenden Ansprüchen verrechnet. In die Gehaltsmitteilungen ist ein Vorbehaltsvermerk aufzunehmen.

- 5 Die Anlage enthält Hinweise zur Berechnung der Kürzungsbeträge, in deren Höhe Abschlagsauszahlungen zu leisten sind; sie enthält ferner in Abschnitt III eine Tabelle der Anwärterbezüge für die nach dem 31. 12. 1981 eingestellten Anwärter. Anlage

Unter der Voraussetzung, daß die Besoldungs- und Versorgungsempfänger in geeigneter Weise über die für sie in Betracht kommenden Hinweise zur Berechnung der Kürzungsbeträge (Abschlagsauszahlungen) unterrichtet werden, kann aus Vereinfachungsgründen bis auf weiteres davon abgesehen werden, die Kürzungsbeträge (Abschlagsauszahlungen) in den Gehaltsmitteilungen gesondert auszuweisen.

- 6 Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Anlage

I. Kürzungsbeträge für Beamte und Richter

Maßgeblicher Kürzungsbetrag (1 v. H. des Anfangsgrundgehalts oder Grundgehalts und der Stufe 1 des Ortszuschlags – Monatsbetrag –), soweit sich aus den nachstehenden Erläuterungen nichts anderes ergibt

GesGr. A 1	14,58 DM	BesGr. B 2	64,65 DM
A 2	15,13 DM	B 3	68,52 DM
A 3	15,83 DM	B 4	72,57 DM
A 4	16,23 DM	B 5	77,22 DM
A 5	16,61 DM	B 6	81,62 DM
A 6	17,28 DM	B 7	85,89 DM
A 7	18,24 DM	B 8	90,35 DM
A 8	18,85 DM	B 9	95,88 DM
A 9	20,77 DM	B 10	113,05 DM
A 10	22,21 DM		
A 11	24,95 DM	C 1	35,68 DM
A 12	26,67 DM	C 2	30,24 DM
A 13	30,17 DM	C 3	33,35 DM
A 14	30,87 DM	C 4	42,50 DM
A 15	34,00 DM		(vgl. Erläuterung 1)
A 16	37,08 DM		

H 1	30,17 DM	R 1	37,22 DM
H 2	30,87 DM	R 2	42,47 DM
H 3	34,00 DM	R 3	68,52 DM
H 4	37,08 DM	R 4	72,57 DM
	(vgl. Erläuterung 2)	R 5	77,22 DM
		R 6	81,62 DM
		R 7	85,89 DM
		R 8	90,35 DM
		R 9	95,88 DM

Erläuterungen

- 1 Zum Anfangsgrundgehalt von Professoren der BesGr C 4 rechnen auch etwaige Zuschüsse zum Grundgehalt gemäß Vorbemerkung Nrn. 1 und 2 zur BBesO C; der Kürzungsbetrag erhöht sich entsprechend. Soweit sich bei der Berechnung am Schluß Bruchteile eines Pfennigs ergeben, sind diese auf volle Pfennige nach unten abzurunden. Die Abrundung erfolgt also nicht für jede Teilkomponente (Grundgehalt, Ortszuschlag, Zuschuß), sondern nur einmal.
- 2 Bei Empfängern von Sondergrundgehältern nach Vorbemerkung Nr. 1 zur LBesO H bemißt sich der Kürzungsbetrag nach dem Anfangsgrundgehalt und dem Ortszuschlag der Stufe 1 der für sie maßgebenden Besoldungsgruppe. Zum Anfangsgrundgehalt rechnen auch etwaige Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts nach Vorbemerkung Nr. 1 zur LBesO H; der Kürzungsbetrag erhöht sich entsprechend. Nr. 1 Satz 2 und 3 findet Anwendung.
- 3 Für Kriminal- und Polizeihauptwachtmeister, die gemäß Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 5 BBesO A das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 4 erhalten, ist der für diese Besoldungsgruppe errechnete Kürzungsbetrag maßgebend.
- 4 Die Kürzungsbeträge gelten auch für Beamte, die in Gemeinschaftsunterkunft leben und gemäß § 4 LBesG 77 einen ermäßigten Ortszuschlag erhalten.
- 5 Bei Empfängern von Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen ist die Kürzung nach dem für das frühere Amt maßgebenden Anfangsgrundgehalt/Grundge-

halt und dem entsprechenden Ortszuschlag der Stufe 1 zu bemessen, soweit eine Verringerung der Zulage gesetzlich nicht vorgesehen oder in den Fällen der Gewährung einer Überleitungszulage obere Bemessungsgrenze ein Festgehalt oder ein Endgrundgehalt ist. Bei Überleitungen aus einer früheren Zwischenbesoldungsgruppe ist in jedem Fall das Anfangsgrundgehalt der jetzigen Besoldungsgruppe maßgebend.

- 6 Soweit Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. Januar 1982 eingestellt worden sind, Anwärtersonderzuschläge erhalten, bleiben diese von der Kürzung unberührt.

II. Kürzungsbeträge für Anwärter, die vor dem 1. Januar 1982 eingestellt worden sind

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Kürzungsbetrag
A 1 bis A 4	7,97 DM
A 5 bis A 8	9,56 DM
A 9 bis A 11	11,27 DM
A 12	14,41 DM
A 13	14,94 DM
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchst. d der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A u. B) oder R 1	15,48 DM

III. Anwärterbezüge für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1981 eingestellt worden sind oder eingestellt werden

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollen- dung des 26. Lebens- jahres	nach Vollen- dung des 26. Lebens- jahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	751	846	241	80 DM
A 5 bis A 8	901	1 028	277	80 DM
A 9 bis A 11	1 001	1 150	321	80 DM
A 12	1 221	1 387	340	80 DM
A 13	1 265	1 438	352	80 DM
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A u. B) oder R 1	1 309	1 489	363	80 DM

Minister für Wissenschaft und Forschung**Ungültigkeit
eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 19. 3. 1982 – I B 5 – 2092

Der Dienstausweis Nr. 297 der Reg.-Amtmännin Monika Voßmeyer, geb. 21. 1. 1947, wohnhaft Fuldastr. 5, 4100 Duisburg, ausgestellt am 2. 4. 1981 von der Universität – Gesamthochschule – Duisburg, ist entwendet worden. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Universität – Gesamthochschule Duisburg – zuzuleiten.

– MBl. NW. 1982 S. 723.

Justizminister**Ungültigkeitserklärung
eines Dienststempels des Landgerichts Düsseldorf**

Bek. d. Justizministers v. 22. 3. 1982 –
5413 E – I B. 165

Bei dem Landgericht Düsseldorf ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel
Durchmesser: 34 mm
Umschrift: Landgericht Düsseldorf
Kenn-Nr: 115.

– MBl. NW. 1982 S. 723.

Personalveränderungen**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales****Nachgeordnete Dienststellen:****Gesundheitsverwaltung**

Es ist ernannt worden:

Regierungsrat z. A. Dr. rer. nat. G. May – Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamt Münster – zum Regierungsrat

Es sind ausgeschieden:

Oberregierungsmedizinalrat Dr. A. Wandhöfer
– Regierungspräsident Münster –

Oberregierungsmedizinalrat z. A. Dr. K.-H. Schürholz
– Regierungspräsident Arnsberg –

Regierungsmedizinalrat z. A. Dr. H. Schiun
– Regierungspräsident Köln –

Es ist in den Ruhestand getreten:

Leitender Regierungsmedizinaldirektor Dr. M. J. Wolf
– Regierungspräsident Köln –

– MBl. NW. 1982 S. 723.

Minister für Landes- und Stadtentwicklung**Nachgeordnete Dienststellen**

Es sind ernannt worden:

Staatliche Bauleitung Essen

Regierungsbaurätin z. A. U. Krüger zur Regierungsbaurätin

Staatshochbauamt Köln

Regierungsbaurat z. A. F. Budnik zum Regierungsbaurat

Staatshochbauamt Bonn

Regierungsbaurat W. Rank zum Oberregierungsbaurat

Staatshochbauamt für die Universität Bonn

Regierungsbaurat U. Dassen zum Oberregierungsbaurat

Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes NW

Regierungsrat z. A. Dr. G. Eppe zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

Regierungspräsident Arnsberg

Regierungsbaurätin B. Clemens zum Minister für Landes- und Stadtentwicklung

– MBl. NW. 1982 S. 723.

Landesrechnungshof

Es wurde ernannt:

Oberregierungsrat G. Vogt zum Regierungsdirektor

– MBl. NW. 1982 S. 723.

Hinweis für die Bezieher

Der Fundstellennachweis des gesamten Landesrechts Nordrhein-Westfalen, der nunmehr in der Neufassung als 61. Nachtrag – Ausgabe Februar 1982 – vorliegt, ist als Hilfsmittel für diejenigen Bezieher gedacht, die nicht über eine Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen verfügen. Durch Ergänzungen wird der Fundstellennachweis ständig auf dem neuesten Stand gehalten.

Hiermit wird nochmals auf die Bezugsmöglichkeit beim August Bagel Verlag hingewiesen.

– MBl. NW. 1982 S. 723.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X